

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 48

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsbilanz dieser Position sich von 1,71 Millionen auf nur noch 693,000 Fr. verringert hat. Über die Absatzgebiete und Bezugsquellen wollen wir erwähnen, daß jene ausschließlich in Frankreich liegen, woraus sich auch der Rückgang der Ausfuhr erklärt, während die ausländischen Konkurrenzrohstoffe zur Hauptfache österreichischer Provenienz sind.

33. Ungebleichte Cellulose hat ebenfalls einen Rückgang des Exportes von 975,000 auf 545,000 Fr. aufzuweisen, während die Einfuhr gleichzeitig eine Erhöhung von 1,17 auf 1,47 Mill. Fr. verzeichnet. Das bedeutet, daß das Defizit der Handelsbilanz dieser Position sich von 195,000 Fr. auf 0,92 Millionen erhöht hat. Hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Orientierung ist die Lage so, daß Frankreich unser erstes, Italien unser zweites, und diese beiden Länder überhaupt unsere einzigen Absatzgebiete sind, während die ausländische Konkurrenz ziemlich gleichmäßig tschechoslowakischer, deutscher und schwedischer Provenienz ist. Kleinere Kontingente stellen schließlich noch Österreich und Frankreich.

34. Gebleichte Cellulose ist dagegen vorzugsweise Gegenstand schweizerischer Ausfuhr, und zwar hat diese während der Berichtszeit um den ansehnlichen Betrag von Fr. 680,000 zugenommen, so daß sich der Ausfuhrwert pro 1925 auf rund 2,96 Millionen beläuft. Die Einfuhr ist andererseits von 1,13 Millionen auf Fr. 977,000 gesunken, so daß wir für das Berichtsjahr einen Aktivsaldo der Handelsbilanz von rund 2 Mill. Fr. auswiesen. Frankreich nimmt gegenwärtig volle 80% unseres Exportes ab, während der Rest in Italien Unterkunft findet. Der Import ausländischer Rohstoffe wird gedeckt zu 60% von Deutschland, wobei sich die restlichen 40% auf die Tschechoslowakei und Finnland verteilen.

— y.

Ausstellungswesen.

Die Kantonalbernische Ausstellung für Gewerbe und Industrie in Burgdorf hat einen Schlußbericht erstellt, der sich der unvergessenen, großartigen Veranstaltung vom Herbst 1924 würdig erweist. Ein stattliches Album von 240 Seiten in Großquartformat läßt durch die gehaltvollen Berichte der Komitees und über 100 Bilder die Ausstellung nochmals aufleben: Garten-

anlagen, Ausstellungs-Hallen, Vergnügungsstätten, Umzug, Festspiel. Mit Vergnügen wird der Besucher der verflossenen Herrlichkeiten diese Bilderschau betrachten. Für die Veranstalter künftiger Ausstellungen wird die eingehende Berichterstattung der Ausstellungsleitung mit ihrer Fülle interessanter Einzelheiten stets von Nutzen sein. Der günstige finanzielle Abschluß gestaltet die Abgabe des wertvollen Werkes bedeutend unter Selbstkostenpreis.

Verschiedenes.

† Schmiedmeister Jakob Hofer in Olten starb am 17. Februar im Alter von 55 Jahren.

† Schreinermeister Johann Ulrich Huber-Bisang in Weinfelden starb am 18. Februar im Alter von 67 Jahren.

Eidgenössische Kunstsipendien. Der Bundesrat hat Beschluß gefaßt über die Zuerkennung von Stipendien und Aufmunterungspreisen für das Jahr 1926 an Künstler, die sich an dem Wettbewerb für angewandte Kunst beteiligt haben. Stipendien erhalten: Frau Germaine de Siebenthal-Glitsch, Keramikerin, in Genf, Marcel Noverraz, Keramiker, in Carouge, Aldo Patocchi, Dekorationsmaler, in Castagnola, Paul Wilde, Bildhauer in Basel. Aufmunterungspreise wurden zuerkannt an Konrad Meili, Dekorationsmaler, in Marin, Frau Jenny Pauli-Brupbacher, Kunstmalerin, in Zürich, Arthur Strett, Bildhauer, in Bern, Fr. Margritt Däpp, Keramikerin, in Bern, Heinrich Otto Hürlmann, Handwerker, in Schaffis (Bern), Helmuth Kurz, Graphiker, von Basel, in Berlin, Hanni Nencki, Keramikerin, in Bern.

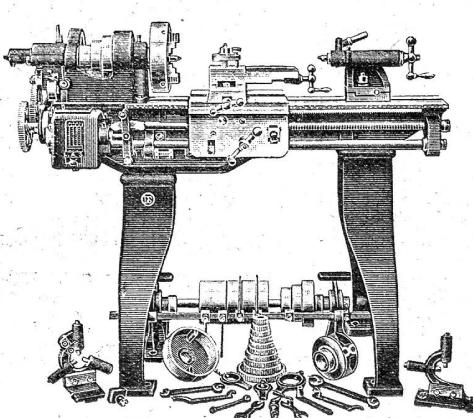
Revision des Gesetzes über die Erfindungspatente. Nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente erlischt das Patent, wenn die Jahresgebühr nicht binnen dreier Monate seit der Fälligkeit bezahlt worden ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der unheilbare Verlust des Patentrechtes als Folge nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung als entschieden zu hart ist und daß aus Gründen der Billigkeit die Wiederherstellung des Patents grundsätzlich ermöglicht werden sollte, wie dies in verschiedenem Umfang auch in andern Ländern geschieht. Der Bundesrat hat nun eine Vorlage ausgearbeitet, nach welcher der Artikel 17 des Gesetzes über die Erfindungspatente folgenden Wortlaut erhalten soll: „Das Patent erlischt, wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum darauf verzichtet, oder wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht innerhalb der von diesem Gesetz bestimmten Frist bezahlt wird. Das wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Jahresgebühr erloschene Patent kann dadurch wieder hergestellt werden, daß innert dreier Monate vom Ablauf der versäumten Zahlungsfrist hinweg die fällige Jahresgebühr sowie eine vom Bundesrat auf dem Verordnungswege festzusehende Wiederherstellungsgebühr entrichtet werden. Eine spätere Wiederherstellung ist ausgeschlossen.“

Für die künstlerische Ausschmückung der Korridore des neuen Lerchenfeld-Schuhhauses in Thun durch eine dekorative Wandmalerei wurde vom Gemeinderat ein Kredit beschlossen und mit der Ausführung der Arbeit Kunstmaler Werner Engel, der hiezu bereits Entwürfe aufgestellt hat, beauftragt.

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der genanen neuen Stet auch die alte Adresse mitteilen.

Die Expedition



2117

W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7